

S a t z u n g

über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Bayrischzell

Die Gemeinde Bayrischzell erlässt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen oder Ortschaften nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Gemeindeteile werden durchlaufend nummeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, bei Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge hat. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

§ 4
Zuteilung und Änderung von Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.
- (3) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 5
Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blauem Alu, reflektierend, 15 x 15 cm. Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummern und den Straßennamen bzw. Ortsnamen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Aus ortsgestalterischen Gründen kann die Gemeinde in Ausnahmefällen andere als die amtlichen Hausnummernschilder zulassen.

§ 6
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hausnummernschilder erfolgt durch die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen grundsätzlich an der Hauswand in der Nähe der Türe angebracht werden.

§ 7
Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8
Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen- und Hausnummernschilder zu dulden.

- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, den 03.03.1982

gez.

Kastl
Bürgermeister